

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 027-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.96

Eingereicht am: 26.01.2016

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Direkte Demokratie beleben - Abstimmungsverhalten verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Projekt E-Voting und E-Election wieder aufzunehmen und zügig voranzutreiben
2. die gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten und zu ergänzen, so dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bei brieflichen nationalen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen keine Portokosten mehr entstehen
3. die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen bis zum 65. Altersjahr als obligatorisch zu erklären; wer die Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat eine Busse zu bezahlen; Höhe und Verteilung (Kanton/Gemeinden) werden durch den Kanton festgelegt.

Begründung:

Die Wahl- und Stimmbeteiligung ist erschreckend niedrig und liegt fast immer unter 50 Prozent. Diese Dauertiefstimbeteiligung verzerrt nicht nur die Resultate, sondern ist eine Gefahr für das politische System in unserem Land.

Um möglichst auch junge Leute zum Abstimmen und Wählen zu motivieren, haben vor den nationalen Wahlen engagierte Jungpolitiker mit einer Politik-App von sich reden gemacht. Diese App erklärt Abstimmungsvorlagen und Wahlen auf einfache Art und Weise und ist ein wichtiger erster Schritt, um Jugendliche für Politik zu interessieren und zu mobilisieren. Zusätzlich braucht es aber eine möglichst schnelle Einführung von E-Voting – und das flächendeckend.

Wenige Gemeinden im Kanton Bern kennen schon heute die Vorfrankierung der Stimmcouverts für die Rücksendung. Diese Anwendung soll für alle Gemeinden des Kantons Bern möglich sein und die Stimmbürger animieren, ihre Stimmpflicht auszuüben.

Der Kanton Schaffhausen kennt die Stimmpflicht bereits seit 1892 und hat diese sogar in Artikel 23 der Kantonsverfassung sowie in Artikel 9 des Wahlgesetzes geregelt. Die durchschnittliche Stimmbeteiligung spricht für sich: Sie liegt bei den eidgenössischen Abstimmungen im Kanton Schaffhausen zwischen 2011 und 2015 bei durchschnittlich 64,3 Prozent; im Vergleich dazu in der Schweiz gerade einmal bei 45,6 Prozent. Auch bei den nationalen Wahlen am 18. Oktober 2015 liegt der Kanton Schaffhausen mit einer Wahlbeteiligung von 62,6 Prozent sehr deutlich über der gesamtschweizerischen Wahlbeteiligung, diese lag bei 48,5 Prozent. Das Schaffhauser System ist einfach, effizient, bewährt und könnte problemlos auch im Kanton Bern übernommen werden. Ab 65 Jahren gilt die Stimmpflicht nicht mehr; vorher hat der Stimmbürger die Möglichkeit, der Bussenpflicht durch eine Entschuldigung zu entgehen. Gründe für eine Entschuldigung können sein: Militär- und Zivildienst, berufliche oder familiäre Verpflichtungen, Krankheit, schwere Krankheit naher Angehöriger und Ferienabwesenheit.

Die direkte Demokratie soll belebt und das allgemeine Abstimmungsverhalten dadurch verbessert werden.

Verteiler

- Staatskanzlei
- Grosser Rat